

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:
Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse : §§ 812 - 822
(Ungerechtfertigte Bereicherung)

Bearbeitet von
Prof. Dr. Norbert Horn, Prof. Dr. Stephan Lorenz

Neubearbeitung 2007. Buch. 404 S. Hardcover
ISBN 978 3 8059 1036 1

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

J. von Staudingers
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen

Buch 2
Recht der Schuldverhältnisse
§§ 812–822
(Ungerechtfertigte Bereicherung)

Neubearbeitung 2007
von
Stephan Lorenz

Redaktor
Norbert Horn

Sellier – de Gruyter · Berlin

Titel 26

Ungerechtfertigte Bereicherung

Vorbemerkungen zu §§ 812 ff

Schrifttum

- Alternativkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3 Besonderes Schuldrecht (1979) zitiert: AK-BGB/JOERGES
- AnwKomm zur BGB, Band 2, Teilband 2 Schuldrecht §§ 611–853 (2005) zitiert: AnwKomm/BEARBEITER
- BAMBERGER-ROTH/WENDEHORST, BGB, Band 2 (2003), §§ 812–822 (2003); Stand der online-Kommentierung: 2006
- BARNSTEDT, Das Merkmal der Rechtsgrundlosigkeit in der ungerechtfertigten Bereicherung (1940)
- BAUR/STÜRNER, Lehrbuch des Sachenrechts, begründet von F BAUR, fortgeführt von J F BAUR und R STÜRNER (17. Aufl 1999)
- BATSCH, Vermögensverschiebung und Bereicherungsherausgabe in den Fällen des unbefugten Gebrauchs bzw Nutzens von Gegenständen (1968)
- BEUTHIEN, Zweckerreichung und Zweckstörung im Schuldverhältnis (1969)
- BEUTHIEN/WEBER, Schuldrecht II. Ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag (2. Aufl 1987)
- BGB-RGRK/HEIMANN-TROSIEN, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Band II 5. Teil, §§ 812–822 (12. Aufl 1974)
- vCAEMMERER, Bereicherungsausgleich bei Verpfändung fremder Sachen, in: FS Lewald (1953) 443 f = Ges Schriften I (1968) 279
- ders, Leistungsrückgewähr bei gutgläubigem Erwerb, in: FS Boehmer (1954) 145 f = Ges Schriften I (1968) 295
- ders, Bereicherung und unerlaubte Handlung, in: FS Rabel I (1954) 333 f = Ges Schriften I 209
- DAGAN, The Law and Ethics of Restitution (Cambridge 2004)
- DAWSON, Unjust Enrichment – A Comparative Analysis (Boston 1951)
- DIESSELHORST, Die Natur der Sache als außer-gesetzliche Rechtsquelle verfolgt an der Rechtsprechung zur Saldotheorie (1968)
- EBERT, Bereicherungsausgleich im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht (2001)
- EISMANN, Der Bereicherungsanspruch im Insolvenzverfahren (2005)
- ELLGER, Bereicherung durch Eingriff (2002)
- ENGLARD, Restitution of Benefits Conferred without Obligation, in: IntEncCompL Vol X Ch 5 (1991)
- ENNECCERUS/LEHMANN, Recht der Schuldverhältnisse (14. Aufl 1954)
- ERMAN/WESTERMANN, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band I (11. Aufl 2004) §§ 812–822
- ESSER, Schuldrecht, Band II: Besonderer Teil (4. Aufl 1971)
- ESSER/WEYERS, Schuldrecht, Band II: Besonderer Teil (8. Aufl 2000)
- FIKENTSCHER/HEINEMANN, Schuldrecht (10. Aufl 2006)
- FISCHER, Bereicherung und Schaden, in: FS Zitelmann (1913) 1
- FLESSNER, Wegfall der Bereicherung – Rechtsvergleichung und Kritik (1970)
- FLUME, Studien zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung (2003) (Gesammelte Schriften zum Bereicherungsrecht, Hrsg von W ERNST)
- FLUME, Der Wegfall der Bereicherung in der Entwicklung vom römischen zum geltenden Recht, in: FS Niedermeyer (1953) 103 ff = Studien zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung 27
- FLUME, Die ungerechtfertigte Bereicherung

- eine Rechtsfigur der Bereicherung, in: FS 50 Jahre Bundesgerichtshof (2000) Bd. I 525 ff = Studien zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung 92
- FOURNIER, Bereicherungsausgleich bei Verstößen gegen das UWG (1999)
- Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung (4. Aufl. 2006), zitiert: FK-InsO/BEARBEITER D FRIEDMANN/N COHEN, Payment of Another's Debt, in: IntEncCompL Vol X Ch 10 (1991)
- W FRIEDMANN, Die Bereicherungshaftung im anglo-amerikanischen Rechtskreis in Vergleichung mit dem deutschen Bürgerlichen Recht (1930)
- GERNHUBER/COESTER-WALTJEN, Lehrbuch des Familienrechts (5. Aufl 2006)
- GOFF/JONES, The Law of Restitution (7. Aufl 2007)
- GRAUER, Die ungerechtfertigte Bereicherung im französischen Privatrecht unter Berücksichtigung des deutschen bürgerlichen Rechts (1930)
- HALFMEIER, Zur Beweislast für den Mangel des Rechtsgrunds, in: Liber Amicorum Eike Schmidt (2005) 109
- HECK, Grundriß des Schuldrechts (1929)
- HELLWEGE, Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem (2004)
- JAEGER, Kommentar zur Konkursordnung (8. Aufl 1958; 9. Aufl bearbeitet von HENCKEL 1977 f)
- JAKOBS, Eingriffserwerb und Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung (1964)
- JAUERNIG/STADLER, Bürgerliches Gesetzbuch (11. Aufl 2004) §§ 812–822
- JOERGES, Bereicherungsrecht als Wirtschaftsrecht (1977)
- Juris Praxiskommentar/MARTINEK, Bd 2.3, §§ 812–822 (2. Aufl 2004), zitiert: jurisPK/MARTINEK
- JUNG, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes (1902)
- KAEHLER, Bereicherungsrecht und Vindikation – Allgemeine Prinzipien der Restitution (1972)
- KELLMANN, Grundsätze der Gewinnhaftung (1969)
- KÖHLER, Zur Bereicherungshaftung bei Wettbewerbsverstößen, in: FS W Lorenz (2001) 167
- KÖNDGEN, Wandlungen im Bereicherungsrecht, in: FS Esser (1975) 55
- KÖNIG, Ungerechtfertigte Bereicherung (1985)
- KOPPENSTEINER/KRAMER, Ungerechtfertigte Bereicherung (2. Aufl 1988)
- KÖTTER, Zur Rechtsnatur der Leistungskondiktion, AcP 153 (1954) 193
- KOZIOL, Bereicherungsansprüche bei Eingriffen in nicht entgeltfähige Güter, in: FS Wiegand (2005) 449
- KRAWIELICKI, Grundlagen des Bereicherungsanspruchs (1936)
- KUPISCH, Gesetzespositivismus im Bereicherungsrecht (1978)
- ders, Einheitliche Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs – ein Mißgriff des Gesetzgebers?, in: FS vLübttow (1981) 501
- ders, Ungerechtfertigte Bereicherung und Europäisches Zivilgesetzbuch, in: FS Wiegand (2005) 469 ff.
- LARENZ, Lehrbuch des Schuldrechts, Band II: Besonderer Teil (12. Aufl 1981)
- LARENZ/CANARIS, Lehrbuch des Schuldrechts, Besonderer Teil, Band II 2. Halbband (13. Aufl 1993)
- LOEWENHEIM, Bereicherungsrecht (2. Aufl 1997)
- LOPAU, Surrogationsansprüche und Bereicherungsrecht (1971)
- W LORENZ, Verbindungslinien zwischen öffentlichrechtlichem Erstattungsanspruch und zivilrechtlichem Bereicherungsausgleich, in: FS Lerche (1993) 929
- vLÜBTOW, Beiträge zur Lehre von der *condictio* nach römischem und geltendem Recht (1952)
- vMAYR, Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechtes (1903)
- MAZZA, Kausale Schuldverträge und Kondizierbarkeit (2002)
- MEDICUS, Bürgerliches Recht (20. Aufl 2004) ders, Schuldrecht II. Besonderer Teil (13. Aufl 2006)
- MÜHL, Wandlungen im Bereicherungsrecht und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in: FS vLübttow (1981) 547
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5 – Schuldrecht Besonderer Teil III (4. Aufl 2004) §§ 812–822, zitiert: MünchKomm/LIEB

Ungerechtfertigte Bereicherung

PALANDT/SPRAU, Bürgerliches Gesetzbuch (65. Aufl 2006) §§ 812–822
 PALMER, History of Restitution in Anglo-American Law, in: IntEncCompL Vol X Ch 3 (1989)
 PETERS, Die Erstattung rechtsgrundloser Zuwendungen, AcP 205 (2005) 159
 PLANCK/LANDOIS, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Band II, 2. Hälfte: Einzelne Schuldverhältnisse (4. Aufl 1928) §§ 812–822
 PLANCK/SIBER, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Band II, 1. Hälfte: Recht der Schuldverhältnisse, Allgemeiner Teil (4. Aufl 1914)
 PLESSEN, Die Grundlagen der modernen conditio (1904)
 PRÜTTING/WEGEN/WEINREICH, BGB-Kommentar (2. Aufl 2007); zitiert PWW/BEARBEITER REEB, Grundprobleme des Bereicherungsrechts (1975)
 REUTER/MARTINEK, Ungerechtfertigte Bereicherung (1983)
 ROTHOEFT, Vermögensverluste und Bereicherungsausgleich, AcP 163 (1964) 215
 RÜMKER, Das Tatbestandsmerkmal „ohne rechtlichen Grund“ im Bereich der Eingriffskondiktion (1972)
 SCHEYHING, Leistungskondiktion und Bereicherung „in sonstiger Weise“, AcP 157 (1958/59) 371
 SCHLECHTRIEM, Restitution und Bereicherungsausgleich in Europa, Bd I (2000), Bd II (2001); zitiert: SCHLECHTRIEM, Restitution I bzw II
 SCHLECHTRIEM, Schuldrecht Besonderer Teil (6. Aufl 2002)

F SCHULZ, System der Rechte auf Eingriffserwerb, AcP 105 (1909) 1
 SCHWARZ, Die Grundlage der conditio im klassischen römischen Recht (1952)
 SIBER, Schuldrecht (1931)
 SOERGEL, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Band 4: Schuldrecht III (12. Aufl 1988) §§ 812–822, zitiert: SOERGEL/MÜHL
 vTUHR, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, in: FS Bekker (1907) 293
 WENDEHORST, Anspruch und Ausgleich (1999)
 H P WESTERMANN, Die causa im französischen und deutschen Zivilrecht (1967)
 WIELING, Bereicherungsrecht (4. Aufl 2006)
 WILBURG, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht (1934)
 ders, Zusammenspiel der Kräfte im Aufbau des Schuldrechts, AcP 163 (1964) 346
 WILHELM, Rechtsverletzung und Vermögensentscheidung als Grundlagen und Grenzen des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung (1973)
 J WOLF, Der Stand der Bereicherungslehre und ihre Neubegründung (1980)
 WOLFF/RAISER, Sachenrecht (10. Aufl 1957)
 ZIMMERMANN (Hsrg), Grundstrukturen eines Europäischen Bereicherungsrechts (2005).

Hinweis: Die Literatur zu den speziellen Problemen des Bereicherungsrechts ist entweder in besonderen Schrifttumsverzeichnissen am Anfang der Kommentierung einzelner Gesetzesbestimmungen oder an anderen Stellen, die mit * markiert sind, aufgeführt.

Systematische Übersicht

I. Grundgedanke und Entstehung der gesetzlichen Regelung _____	1	3. Frankreich _____	12
		4. England _____	16
		5. Vereinigte Staaten von Amerika _____	22
II. Gesetzliche Neuordnung des Bereicherungsrechts? _____	5	IV. Europäische Rechtsentwicklung _____	27
III. Auslandsrecht und Rechtsvergleichung		V. Verjährung, Verwirkung und Verzicht	
1. Österreich _____	7	1. Verjährung _____	28
2. Schweiz _____	9	2. Verzicht und unzulässige Rechtsausübung _____	32

VI. Das Anwendungsgebiet des Bereicherungsrechts im Rahmen des BGB

1. Verweisung auf Vorschriften des Bereicherungsrechts _____	33
2. Vermögensverschiebung auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften _____	36
3. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und Bereicherungsrecht _____	39
4. Tätigwerden in fremdem Rechtskreis – Geschäftsführung und Bereicherungsausgleich _____	45
5. Bereicherungsrecht und das Rechtsverhältnis der Vertragsanbahnung bei der Leistung auf nichtige Verträge (§§ 311 Abs 2, 241 Abs 2) _____	47a

VII. Der Bereicherungsanspruch auf besonderen Rechtsgebieten

1. Zivilprozeßrecht _____	48
2. Insolvenzrecht _____	49
3. Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Insolvenzverfahrens _____	55
4. Zwangsversteigerung _____	56
5. Wechsel- und Scheckrecht _____	57
6. Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Verlagsrecht und Geschmacksmusterrecht _____	60

7. Patent- und Gebrauchsmusterrecht _____	65
8. Geschützte Marken (Warenzeichen) und sonstige Kennzeichen _____	68
9. Unlauterer Wettbewerb _____	70
10. Recht am Gewerbebetrieb _____	72

VIII. Öffentlichrechtlicher Erstattungsanspruch

1. Eigenständigkeit des Erstattungsanspruchs _____	73
2. Gesetzliche Regelungen _____	74
3. Typologie der Erstattungsansprüche	75
a) Fehlgeschlagene Leistungen _____	76
b) Eingriffskondition, Rückgriffs- und Verwendungskondition _____	77
4. Erstattungsrechtliche Drittbeziehungen _____	79
a) Fehlgeschlagene Versorgungsleistungen: Erstattungspflicht Dritter _____	80
b) Bestimmung des erstattungspflichtigen Leistungsempfängers: Anweisungsleistungen _____	82
c) Einschaltung von Vertretern auf Empfängerseite _____	83
d) Erstattungspflicht nach Leistung an einen Zessionar des vermeintlich Berechtigten _____	84
5. Grenzen der Erstattungspflicht _____	85

Alphabetische Übersicht

Abstraktionsgrundsatz _____	1	Eigentümer-Besitzer-Verhältnis _____	39 f
Abwälzungsanspruch _____	78	England _____	16
Anfechtungsgesetz _____	55	Entwurf zum BGB _____	3 f
Anweisungsleistungen, öffentlichrechtliche	82	Entwurf König zur Überarbeitung des	
Aufgedrängte Bereicherung _____	46 f	Schuldrechts _____	5
Aufmachung _____	69	Ersitzung _____	38
Aufwendungsersatz _____	46 f	Erstattungsanspruch, öffentlich-	
Auslandsrecht _____	7 f	rechtlicher _____	73 f
Ausschlußfrist _____	36	Erstattungspflicht, Grenzen der _____	85 f
Bereicherungsregreß, Verjährung _____	30	Europäische Rechtsentwicklung _____	27
Bild, Recht am eigenen _____	61	Firma _____	69
culpa in contrahendo _____	47a	Frankreich _____	12
Disagio, Rückerstattung _____	30	Fremdgeschäftsführung _____	45 f
Eigengeschäftsführung, irrtümliche _____	45	Fruchterwerb _____	36
		Gebrauchsmusterrecht _____	65 f
		Gemeinschaftsrecht, primäres _____	27a

Geschäftsführung ohne Auftrag _____	45 f	Schutzrechtsverwarnung, unberechtigte	67, 72
Geschmacksmusterrecht _____	64	Schweiz _____	9
Gewerbebetrieb, Recht am _____	72		
Grundgedanke der gesetzlichen Regelung	1	Treu und Glauben _____	32
Gutgläubiger Erwerb _____	36		
		Überarbeitung des Schuldrechts _____	5
Individualschutz im Wettbewerbsrecht _____	71	Unlauterer Wettbewerb _____	70
Internationales Insolvenzrecht _____	53	Unzulässige Rechtsausübung _____	32
		Urheberrecht _____	60
Konditionstypen _____	2 f	Urteil, rechtskräftiges _____	48
Konkursrecht _____	49 f		
Kosten, Rückforderung von _____	30	Verbindung, Vermischung, Verarbeitung _____	36
		Vereinigte Staaten von Amerika _____	22
Name _____	62, 69	Vergleichsordnung _____	54
Nutzungsherausgabe _____	39	Verjährung _____	28
		Verlagsrecht _____	63
Öffentliches Recht _____	73 f	Versionsklage _____	4, 7
Österreich _____	7	Versorgungsleistungen, öffentlich- rechtliche _____	80 f
Patentrecht _____	65 f	Vertragsanbahnung, Rechtsverhältnis der	47a
Persönlichkeitsrecht, allgemeines _____	62	Vertrauensschutz im öffentlichen Recht _____	74
Principles of European Unjustified Enrichment Law _____	27	Verwendungen, Ersatz von _____	42 f
		Verwirkung _____	28
Rangerwerb _____	37	Verzicht _____	28, 32
Rechtsfolgenverweisungen _____	33	Vindikationslage _____	44
Rechtsgrundverweisungen _____	34 f	Warenzeichen _____	68
Rechtsvergleichen _____	7 f	Wechselforderung, Abstraktheit der _____	58
Reform des Bereicherungsrechts _____	5	Wechselrecht _____	57
Römisches Recht _____	2		
		Zivilprozeßrecht _____	48
Scheckrecht _____	59	Zinsen, Rückforderung geleisteter _____	30
Schuldrechtsmodernisierung _____	6a	Zwangsversteigerung _____	50

I. Grundgedanke und Entstehung der gesetzlichen Regelung

In den §§ 812–822 hat das Gesetz eine Ausgleichsordnung für Fälle geschaffen, in denen jemand etwas ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen eines anderen erlangt hat. Man denkt dabei zunächst an die *Rückforderung von Leistungen*, auf die der Empfänger keinen Anspruch hatte, weil sie in der irrümlichen Annahme einer bestehenden Verpflichtung oder unter irgendeiner nicht zutreffenden Voraussetzung erbracht worden sind. In einem Rechtssystem, das solche Leistungen (wie zB die Übereignung einer Sache, die Abtretung einer Forderung) im Interesse der Rechtsklarheit als wirksam behandelt, gewinnt der Bereicherungsausgleich eine besondere Bedeutung. Das zeigt ein Vergleich mit dem schweizerischen Recht, dem das abstrakte dingliche Geschäft fremd ist (vgl Art 974 Abs 2 ZGB betr Grundstücksrechte und BGE 55 II 302 betr Mobilien); denn bei kausaler Ausgestaltung der Übereignung ist immer die Vindikation gegeben, wenn das schuldrechtliche Geschäft man-

gelhaft ist. Das deutsche Recht benötigt hier zur Rückabwicklung einen schuldrechtlichen Anspruch, um die Unbilligkeit der Bereicherung auszugleichen, die „auf Grund formalen Rechtes“ eingetreten ist (RGZ 86, 343, 348). Die Bedeutung der abstrakten Verfügungsgeschäfte für das Bereicherungsrecht darf freilich nicht überschätzt werden. Wurde das Erlangte an einen gutgläubigen Dritten weitergegeben, so kommt es auch in anderen Rechtssystemen zum Wertersatz in Geld. Bei rechtsgrundlosen Geldzahlungen, namentlich wenn sie unbar erfolgt sind, oder bei Dienst- und Werkleistungen spielt der Abstraktionsgrundsatz in dieser Hinsicht ebenfalls keine Rolle (s zur Rechtsvergleichung unten Rn 7 ff). Es geht im übrigen nicht nur um den Ausgleich bei geplanten, aber fehlgeschlagenen Vermögensverschiebungen. In den Regelungsbereich der §§ 812 ff gehören auch Fälle, die der E I (§ 748) mit der Sammelbezeichnung „*sonstiges grundloses Haben*“ umschrieben hat, womit Sachverhalte erfaßt werden, in denen jemand aus dem Vermögen eines anderen rechtsgrundlos bereichert ist, ohne daß ein rechtsgültiger Wille des Verlierenden dafür ursächlich war (Mot II 851). In diesen Fällen der Verwertung fremden Gutes durch unbefugten „Eingriff“ ist die Grenze zum Deliktsrecht erreicht, das bei schuldhaftem Handeln des Verletzers idR mit einem Schadensersatzanspruch hilft, der freilich den Bereicherungsausgleich nicht überflüssig macht, weil diese Ansprüche sich inhaltlich nicht decken (s § 816 Rn 3).

- 2 Die Regelung des Gesetzes beruht, wie heute allgemein anerkannt ist, auf einer wenig glücklichen *nachklassischen Systematisierung der Bereicherungstatbestände*. Nachklassisch ist auch die in § 818 Abs 3 angeordnete Beschränkung der Haftung des gutgläubigen Empfängers auf die noch vorhandene Bereicherung, wenn auch die unterschiedslose Behandlung der indebite-Leistung einer *species* und von *res fungibiles* (einschließlich von Geld) erst im Gemeinen Recht erfolgt ist (s dazu FLUME, in: FS H Niedermeyer [1953] 145 f). Das **Justinianische Recht** hat die früher als Einheit verstandene *condictio*, die mit gleichen Formeln auf *certa pecunia* und *alia certa res* ging, in eine Gruppe selbständiger Ansprüche aufgelöst. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Klagen, mit denen die schon von den Klassikern erkannten Tatbestandstypen verselbständigt wurden: (a) die Rückforderung einer im entschuldbaren Irrtum über das Bestehen einer Verpflichtung gezahlte Nichtschuld (*condictio indebiti*; D 12. 6); (b) die Rückforderung einer Leistung, mit der nicht die Tilgung einer Verbindlichkeit bezweckt wurde, die aber in der Erwartung eines Erfolges erbracht wurde, der dann ausgeblieben war (*condictio ob rem* oder *ob causam datorum* bzw *causa data causa non secuta*; D 12. 4); hier spielen Vorleistungen eine besondere Rolle, die im Rahmen einer Vereinbarung erbracht wurden, die nicht unter einen anerkannten Vertragstyp eingeordnet werden konnte; (c) die Rückforderung des aus sittenwidrigem oder verbotenen Grund Geleisteten (*condictio ob turpem vel iniustam causam*; D 12. 5), die im engen Zusammenhang mit der *condictio ob rem* gesehen werden muß (s dazu § 817 Rn 1, 2); (d) als Sammeltatbestand für alle restlichen Fälle – sieht man einmal vom Sonderfall der *condictio furtiva* gegen den Dieb ab, die mit der *rei vindicatio* konkurrierte – war offenbar die *condictio sine causa* gedacht (D 12. 7), zu der auch der Anspruch auf Rückgabe einer Leistung zählte, deren Rechtsgrund zur Leistungszeit bestanden hatte, aber später weggefallen war (*condictio ob causam finitam*).
- 3 Der E I (§§ 737–748) bietet ein ziemlich getreues Abbild dieses Kondiktionsschemas. Vorangestellt wurde die Rückforderung wegen der *Leistung einer Nichtschuld*

(§ 737). Man sah in der *condictio indebiti* einen Unterfall der *condictio ob rem* (§ 742), der lediglich wegen seiner Häufigkeit und Wichtigkeit besonders zu normieren sei, zumal sich die vom Leistenden getroffene Zweckbestimmung der Erfüllung hier zugleich auf einen der Vergangenheit angehörenden Umstand beziehe (Mot II 831 f). Die damals sehr umstrittene Frage, ob der Irrtum des Leistenden Teil des Klagegrundes sei, wurde verneint; der Empfänger sollte die Beweislast dafür tragen, daß dem Leistenden das Nichtbestehen der Schuld bekannt war (s auch § 814 Rn 12 f). Bei der Rückforderung wegen *Nichteintritts des bei einer Leistung vorausgesetzten künftigen Ereignisses oder rechtlichen Erfolges* (§ 742), die unter dem Eindruck von WINDSCHEIDS Voraussetzungslehre konzipiert wurde, war man bemüht, die damit verbundene Gefahr der Rechtsunsicherheit dadurch zu bannen, daß diese Kondiktion auf Fälle beschränkt bleiben sollte, „in welchen der vorausgesetzte Umstand der Zukunft angehört und die Leistung erklärtermaßen zur Erreichung eines Zweckes erfolgt ist“ (Mot II 843). Der Kondiktionsgrund des späteren *Wegfalls des Rechtsgrundes einer Leistung* (§ 745) wurde mehr aus Gründen der Klarstellung in den Entwurf aufgenommen. Gedacht war an die Fälle der Anfechtung eines schuldrechtlichen Geschäfts und der Leistung auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils bzw eines wieder aufgehobenen rechtskräftigen Urteils. Die *Rückforderung wegen verwerflichen Empfangs* (§ 747) erhielt gegenüber dem noch im Dresdner Entwurf eines Obligationsrechts gewährten Zusammenhang mit der *condictio ob rem* eine folgenschwere Erweiterung, indem die Beschränkung auf die sittlich verwerfliche Annahme einer Leistung „um eines künftigen Erfolges willen“ fallen gelassen wurde (Mot II 849; s dazu § 817 Rn 1 f). In Anlehnung an die *condictio sine causa* wurde schließlich ein besonderer Tatbestand für *sonstiges grundloses Haben* geschaffen (§ 748). Bei dieser „Nichtleistungskondiktion“ geht es um Fälle, in denen jemand aus dem Vermögen eines anderen rechtsgrundlos bereichert ist, ohne daß ein rechtsgültiger Wille des Verlierers in Betracht kommt. Neben dem Verbrauch fremden Gutes und dem Erwerb nur auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift (Einbau, Verarbeitung, Ersitzung usw) war an „Leistungen“ eines Geschäftsunfähigen gedacht, die mit der Vindikation nicht zurückholbar waren, oder an Dienstleistungen oder dergleichen, wenn dadurch das Vermögen eines anderen gemehrt wurde. Den meisten dieser Kondiktionstypen entsprachen gewisse Tatbestände des Rückforderungsausschlusses, die im wesentlichen später in den §§ 814, 815 und 817 S 2 Gesetz geworden sind.

Zum Einfluß WINDSCHEIDS auf die Arbeiten am E I s W SCHUBERT SavZ, Romanistische Abtlg 1975, 186 ff; s ferner B KUPISCH, Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschichtliche Entwicklungen (1987).

Die **zweite Kommission** ging von einem Gegenentwurf aus, den O v GIERKE (Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches [1889] 272 f) vorgelegt hatte und der für die sodann vorgenommene Umkehrung des Systems bestimmend wurde (Prot II 682). Er stellte im Anschluß an das schweizerische Obligationenrecht (Art 70 aF = Art 62) der „Übersichtlichkeit und Klarheit“ wegen die ergänzende Vorschrift der *condictio sine causa* des E I als allg Grundsatz an die Spitze, wobei zunächst der Unterschied zwischen der Bereicherung durch Leistung und den Fällen der Bereicherung „in sonstiger Weise“ in der Formulierung noch nicht hervortrat. Durch diese Umkehrung war freilich das Verhältnis des Generaltatbestands zu den einzelnen Anspruchstypen problematisch geworden. Entgegen einer zunächst vorherrschenden Einsicht,

„daß jeder Versuch, die Fälle erschöpfend aufzuzählen, in welchen die Leistung des Rechtsgrundes entbehre, vom Gesetzgeber nicht unternommen werden dürfe“, weil man „immer nur zu einem lehrbuchartigen Satze“ gelange, der nicht ins Gesetz passe (Prot II 691), hat man sich dann doch dazu entschlossen, die *condictio ob causam finitam* und die *condictio ob rem* aufzunehmen. Dies geschah „zur größeren Verständlichkeit des Gesetzes“. Hinsichtlich der *condictio ob rem* war man sich im klaren darüber, daß deren Anwendungsgebiet mit dem Wegfall des römischen Innominatalkontrakts erheblich kleiner geworden war. Nicht mehr erwähnt wurde dagegen die *condictio indebiti*, die im allg Bereicherungstatbestand aufging und nur noch beim Rückforderungsausschluß (§ 814) hervortritt. Hinsichtlich der Entwicklung der *condictio ob turpem causam* sei an dieser Stelle auf die spätere Kommentierung verwiesen (s § 817 Rn 1 f); desgl für die Entstehung der besonderen Eingriffskondition (s § 816 Rn 1 f) und für den Sonderfall des Durchgriffs bei unentgeltlicher Weitergabe durch den Empfänger einer rechtsgrundlosen Leistung, der im Zusammenhang mit der Ablehnung der Versionsklage zu sehen ist (s § 822 Rn 1 f).

Zu den geschichtlichen Entwicklungen des Bereicherungsrechts – beginnend mit dem römischen Recht bis hin zum Roman-Dutch Law und dem englischen Common Law (unter Einschluß der Rolle von Equity) – sei insb auf Band 15 der *Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History/Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte* hingewiesen: *Unjust Enrichment – The Comparative Legal History of the Law of Restitution* (ed E J H SCHRAGE [1995]). Der Band enthält Beiträge von E SCHRAGE/B NICHOLAS, J H BAKER, P BIRKS, R FENESTRA, B KUPISCH und anderen; s ferner R ZIMMERMANN, *Unjustified Enrichment: The Modern Civilian Approach*, *Oxford Journal of Legal Studies*, Vol 15 (1995) 403–429, der die Brücke zum geltenden Recht der maßgeblichen europäischen Rechtsordnungen schlägt.

II. Gesetzliche Neuordnung des Bereicherungsrechts?

- 5 Das Bundesministerium der Justiz hat – beginnend Ende der siebziger Jahre – Überlegungen zur umfassenden Überarbeitung des Schuldrechts angestellt, die im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts v 26. 11. 2001, BGBl I S 3138) mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in sachlich deutlich begrenzterem Rahmen ihren vorläufigen Abschluß gefunden haben. Im Rahmen dieser Vorprüfungen wurden 24 Gutachten von Wissenschaftlern und Praktikern eingeholt, die als „Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts“ in den Jahren 1981 (Bd I und II) und 1983 (Bd III) veröffentlicht sind. Sie waren Gegenstand der Erörterungen auf mehreren Tagungen der Zivilrechtslehrervereinigung (vgl AcP 182 [1982] 80–125 und AcP 183 [1983] 327–607; s ferner NJW 1982, 2017–2056). Im Jahre 1984 kam es dann zur Einsetzung einer Kommission für die Überarbeitung des Schuldrechts, die 1992 ihren Abschlußbericht vorgelegt hat (Veröffentlichung des Bundesanzeigers).

Auch das Bereicherungsrecht war ursprünglich in diese Reformüberlegungen mit einbezogen worden. DETLEF KÖNIG hat dazu ein umfängliches Gutachten, versehen mit einem Gesetzesvorschlag, erstattet (Bd II 1515–1590). Es verwundert freilich nicht, daß die Schuldrechtskommission und im Anschluß daran der Gesetzgeber diese schwierige und unübersichtliche Materie nicht in ihr Reformprogramm aufgenom-